

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 - 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

**§ 3**

**Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung**

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

<b>Qualifikation der Tagespflegeperson</b>	<b>Sachkostenpauschale</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>gesamt</b>
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,35 €	<b>4,30 €</b>
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,55 €	<b>4,50 €</b>
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	1,95 €	2,75 €	<b>4,70 €</b>
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	1,95 €	2,95 €	<b>4,90 €</b>

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Eine Unterbrechung der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt ist, bleibt hiervon unberücksichtigt, soweit die Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.

**Art 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.